

STADTinfo



Amtsblatt der Stadt Aalen



2. AALENER LACHNACHT
Freitag, 18. Januar 2019
20 Uhr
Stadthalle Aalen
Seite 2



WIR SIND DIE NEUEN
Theater am Montag, 14.
Januar 2019, 20 Uhr
Stadthalle Aalen
Seite 2



VERABSCHIEDUNG
Langjährige Mitarbeiterin
und Mitarbeiter geehrt
und verabschiedet.
Seite 3



JUGEND MUSIZIERT
Schüler der Musikschule
Aalen erfolgreich bei
Jugend musiziert.
Seite 3



INFOTAGE ENERGIE
Freitag, 25. bis Sonntag,
27. Januar 2019,
Hochschule Aalen.
Seite 3

OB RENTSCHLER STELLT MIT FACHÄMTERN, SCHULLEITUNG UND ARCHITEKT BERND LIEBEL DEN NEUBAU SAMT SCHULHOF-NEUGESTALTUNG VOR

Fachklassentrakt am SG ist ein Nullenergie-Bau



So wird der neue Fachklassentrakt am Aalener Schubart-Gymnasium ab April 2019 aussehen.

Foto: L/A Architekten

Der neue Fachklassentrakt des Schubart-Gymnasiums nimmt Gestalt an. Ab Ostern sollen die neuen Chemie, Biologie und Naturwissenschaft-/Technik-Räume genutzt werden. Bei der Rohbaubegehung wies OB Thilo Rentschler auf den finanziell wie für das Gesamtensemble des Schulareals bedeutsamen Nullenergie-Bau hin. „In nicht ganz einfacher topografischer Lage als Ergänzung zum Bonatz-Bau als Hauptgebäude sowie in die Neugestaltung des Schulhofs eingebettet, hat Architekt Bernd Liebel ein optimales Gebäude konzipiert“, sagte OB Thilo Rentschler beim Rundgang.

Rund 5,2 Mio. Euro werden in dem zweigeschossigen Bau mit einer Grundfläche von 1.100 m² verbaut, im April soll er an die Schüler des ältesten Gymnasiums überge-

ben werden. „Der Raum ist der dritte Pädagoge. Wir freuen uns auf die modernen, gelungenen Fachklassenräume“, sagte SG-Schulleiterin Christiane Dittmann. Für das Stadtoberhaupt, „reicht sich der Fachklassentrakt in die Champions League des Schulhausbaus ein.“ Energieeffizienz stehe dabei im Fokus. Rentschler wies auf die Nähe des SG zum explorhino Science Center hin. „Ab 2019 übernimmt die Stadt dort für Schüler den Eintritt. Nutzen Sie mit ihren Klassen dieses Angebot, um Natur- und Ingenieurwissenschaften noch besser zu vermitteln. Wir brauchen dieses Wissen, um uns künftig technologisch an der Spitze zu halten“, sagte der OB.

Die Energetik des neuen Baus nahm Architekt Bernd Liebel auf. Er betonte die Ganz-



OB Thilo Rentschler (2.v.re.) erläuterte gemeinsam mit Architekt Bernd Liebel (3.v.re.) und Schulleiterin Christiane Dittmann (re.) den Neubau.

Foto: Stadt Aalen

heitlichkeit bei der Planung. „Die künftigen Nutzer rechtzeitig einzubeziehen ist wichtig. Materialwahl, Konstruktion und Energieeffizienz optimal zu verzahnen sowie das Heizen und Belüften auf möglichst natürliche Art und Weise ist hier gelungen. Ausgestattet mit Photovoltaik, guter Dämmung optimal ausgerichteter Raumgeometrie mit möglichst hoher natürlicher Belichtung wird das Nullenergie-Ziel erreicht“, erläuterte der Architekt.

Besonderes Augenmerk legte Liebel auf die Frischluft-Einströmung: Über einen großen Kanal wird die Außenluft über einen Wärmetauscher ins Gebäude geführt und mit sehr geringer Geschwindigkeit eingebracht. „Eine Fensterlüftung war aufgrund der verkehrlichen Lärmbelastung an der Romba-

cher Straße nicht möglich“, sagte Liebel. Dafür sind aber große Sichtfenster in den Räumen eingebaut: Diese ermöglichen neben dem Blick aufs Aalbümlle auch auf den Schulhof.

2019 wird das Areal zwischen Bonatz-Bau und Fachklassentrakt neugestaltet. „Für 730.000 Euro werden neben Rückzugszonen auch freie, attraktive Flächen gestaltet werden“, erläuterte Rudi Kaufmann, Leiter des Grünflächen- und Umweltamts, anhand eines Plans. Dazu seien Ideen der Schülerschaft sowie von Lehrern des SG miteingeflossen. „Wir hoffen auf eine zügige Sanierung des Hauptbaus. Die Zusammenarbeit mit den städtischen Ämtern auch im Hinblick auf die Partizipation verläuft vorbildlich“, lobte Christiane Dittmann.

DAS NEUE PROGRAMM DER KULTURREIHE FÜR 2019 LIEGT VOR

Fünf Jahre wortgewaltig



Martenstein und Clementi.

Foto: Leo Fellinger, Montage Klaus Obermeier

Wortstark und weltoffen, so präsentiert sich die Kulturreihe „wortgewaltig“ auch im fünften Jahr ihres Bestehens. Um den Geburtstag von C.F.D. Schubart kommen im März und April 2019 erneut profilierte Künstler, Musiker und Publizisten zu Wort.

„Wortgewaltig“ schlägt erneut einen spannenden Bogen von Schubart in die Gegenwart. Zu dem überzeugenden Redner, Musiker und genialen Texter aus der Reichsstadt Aalen lassen sich viele Bezüge in der aktuellen Kultur entdecken. Erich Schmeckenbecher, zum Beispiel. Der Liedermacher, Sänger, Komponist und Liedermacher bringt am Mittwoch, 20. März sein Pro-

gramm „Der Vogel Sehnsucht“ auf die Bühne. Der deutsche Bob Dylan, wie er auch genannt wird, bekannt als einer der Zupfgeigenhansel, versteht sich als Romantiker. In seinen Liedern bezieht er dezidiert Stellung zu weltbewegenden Fragen.

Am Tag darauf, am 21. März, heißt es: Bühne frei für die Bildende Kunst im Aalener Rathaus. Hannelore Weitbrecht stellt Papierobjekte und Installationen aus. Die Natur als Impulsgeberin lässt freie Arbeiten und phantasievolle Verfremdungen von Büchern entstehen. Die Ausstellung ist bis zum 28. April in der Galerie des Rathauses zu sehen.

Die Sparte Kabarett bedient am Freitag, 22. März, Hagen Rether mit seinem Programm „Liebe“. Der Mann am Klavier präsentiert dem Publikum ein Mitdenkangebot, verweigert er doch die Verengung komplexer Zusammenhänge auf reine Pointen. Rether rüttelt an den Glaubenssätzen westlicher Zivilisation und verführt mit überraschenden Vergleichen zum Perspektivenwechsel.

Auf die Welt, in die Zukunft. Den publizistischen Part übernehmen am Dienstag, 2. April zwei Experten des Journalismus. Markus Grill, 1968 in Aalen geboren, ist einer der namhaften investigativen Journalisten Deutschlands. Er leitet das Berliner Büro der Investigativressorts von NDR und WDR und kooperiert dabei mit der Süddeutschen Zeitung. Grill steht Wieland Backes Rede und Antwort. Der prominente Begründer der SWR-Talkshow Nachtcafé gilt als Wegbereiter der journalistischen Unterhaltung. An diesem Abend geht es um die Aufgabe der Medien als Kontrolleure der Mächtigen, um investigativen Journalismus und die aktuellen Recherchen von Markus Grill.

Mit Harald Martenstein und Georg Clementi tritt am Freitag, 5. April ein literarisch-musikalisches Doppel in der Aalener Stadthalle auf. Martenstein, Starkolumnist der Zeit, schreibt geniale Glossen, Clementi, preisgekrönter Chansonier und Schöpfer der Zeitlieder verwandelt sie in packende Lieder.

In Sachen Schubart-Literaturpreis muss man sich noch etwas in Geduld üben. Die Spannung wächst: Wen kürt die Jury Anfang 2019 mit der hohen Auszeichnung? Und wer wird mit dem Förderpreis der Kreissparkasse Ostalb ausgezeichnet? Die Preisverleihung wird an einem Wochenende im April 2019 stattfinden.

Darüber hinaus widmen sich auch die Stadtbibliothek mit dem Literaturtreff am 12. März um 17 Uhr und das Kino am Kocher mit einem abgestimmten Film am 27. März der Trägerin oder dem Träger des Schubart-Literaturpreises.

INFOS

Karten gibt es in der Tourist-Information, Telefon 07361 52-2358 oder unter www.reservix.de
Das ganze Programm finden Sie unter www.aalen.de/wortgewaltig



Amtsblatt zum Jahreswechsel

Die Ausgabe in der Kalenderwoche 01/2019 entfällt. Ab Mittwoch, 9. Januar 2019 (Kalenderwoche 02/2019) erscheint das Amtsblatt wieder im wöchentlichen Rhythmus.

Öffnungszeiten zum Jahreswechsel

Am Montag, 31. Dezember, sind sämtliche Ämter und Dienststellen geschlossen. Die Tourist-Information in der Reichsstädter Straße 1 bleibt am Montag, 31. Dezember sowie am 1. Januar geschlossen. Am Samstag, 29. Dezember 2018, ist die Tourist-Information wegen Inventur nicht geöffnet. Die Begegnungsstätte Bürgerspital ist bis Sonntag, 6. Januar, geschlossen. Der Kursbetrieb beginnt wieder am Montag, 7. Januar. Das Café öffnet am Montag, 14. Januar.

Das Haus der Jugend ist Sonntag, 6. Januar, geschlossen. Die Ferienbetreuung im Haus der Jugend für angemeldete Kinder findet in der Zeit von 7 bis 14 Uhr statt. Der Jugendtreff Wasseralfingen bleibt bis Sonntag, 6. Januar geschlossen. Der Kinder und Jugendbereich des Treffpunkt Röttenberg ist bis Montag, 7. Januar, geschlossen. Das Schülerhaus in Hofherrnweiler ist bis Freitag, 4. Januar, geschlossen.

Kita Hokuspokus: bis Freitag, 4. Januar
Kita Zochental: bis Mittwoch, 2. Januar
Kita Greut: bis Freitag, 4. Januar
Kita Milanweg: bis Freitag, 4. Januar
Kita Scheurenfeld: bis Dienstag, 1. Januar

Die Büchereien Aalen, Wasseralfingen, Unterkochen und Fachsenfeld bleiben am Montag, 31. Dezember, geschlossen. Ansonsten gelten die üblichen Öffnungszeiten. Museum Wasseralfingen: Das Museum Wasseralfingen bleibt geschlossen am Montag, 31. Dezember, sowie Dienstag, 1. Januar. Urweltmuseum: Geöffnet von 12 bis 17 Uhr: Samstag, 29. Dezember - Geschlossen: Montag, 31. Dezember, sowie Dienstag, 1. Januar

Silvesterfeuerwerk

Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist geregelt

Traditionsgemäß werden jedes Jahr in der Silvesternacht Feuerwerkskörper abgebrannt, um das neue Jahr zu begrüßen. Da es immer wieder zu Unglücksfällen im Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen kommt, weist das Amt für Bürgerservice und öffentliche Ordnung der Stadt Aalen auf die zu beachtenden Vorschriften hin. Feuerwerkskörper dürfen in diesem Jahr nur in der Zeit vom 28.12.2018 bis 31.12.2018 verkauft werden. Grundsätzlich dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II nicht an Personen unter 18 Jahren verkauft oder überlassen werden. Beim Kauf sollte darauf geachtet werden, dass nur geprüfte und zugelassene Feuerwerksartikel gekauft werden. Diese tragen Hinweise und die Kennzeichnung des Bundesamtes für Materialforschung (BAM). Nicht geprüfte Feuerwerksartikel (beispielsweise aus dem Ausland) sind unberechenbar, sehr gefährlich und deshalb verboten. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist nur am 31.12. und 01.01. jedes Jahres erlaubt (diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber einer entsprechenden Erlaubnis). Die Feuerwerkskörper dürfen nur von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Fachwerkhäusern verboten. Bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten können für Schädliche die Verursacher zum Schadensersatz herangezogen werden. Außerdem können zivilrechtlich Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden. Bei Bränden und in Notsituationen kann über den Notruf der Feuerwehr unter Telefon-Nr. 112 oder der Polizei unter Telefon-Nr. 110 schnelle Hilfe angefordert werden.

Interkultureller Kalender 2019

Auch für das Jahr 2019 gibt es wieder den Interkulturellen Kalender der Stadt Aalen.

Darin sind die wichtigsten Fest- und Feiertage des Christentums, des Judentums, des Islams, des Hinduismus und des Buddhismus sowie weitere Kulturtermine aufgeführt. Die digitale Version des Kalenders kann über die Homepage <http://www.aalen.de/interkultureller-kalender> heruntergeladen werden. Gedruckte Exemplare des Kalenders im DIN A1 oder A4 Format können vor dem Integrationsbüro (Rathaus, EG, Zimmer 23) abgeholt werden.

Die neue KulturA²

Die KulturA² bietet kostenlos eine Vorschau auf die kulturellen Highlights im ersten Halbjahr 2019.

Kultur und Natur sind zwei zentrale Wohlfühlfaktoren hier auf der Ostalb. Entdecken Sie die kulturelle Vielfalt an Konzerten, Kunst, Theater und Literatur in der KulturA². Von der Wiedereröffnung des Limesmuseums im Mai über Open Air im Ostalb-Stadion mit Fanta Vier im Juni, jeder Menge hochkarätiger Literatur rund um die Schubart-Literaturpreisverleihung und die (Neu-) Entdeckung des Remstales anlässlich der Gartenschau – es ist für jeden etwas dabei. Deswegen blättern Sie neugierig die KulturA² durch, denn Vorfreude ist bekanntlich die beste Freude. Die KulturA² finden Sie im Rathaus Aalen, den Bezirksrathäusern und als Beilage des Veranstaltungshefts „Xaver“.

Weitere Informationen unter www.aalen.de

BAUHERREN VON MORGEN SENSIBILISIEREN

Schüler erleben Innenentwicklung



Schülerinnen und Schüler des KGW besichtigen mit Innenentwicklungsmanagerin Ann-Kathrin Schnee (re.) und Planer Andreas Steidel (li.) das Areal Maiergasse in Wasseraalengen. Foto: Stadt Aalen

Wie wohnen wir heute und wie wollen wir in Zukunft wohnen? Schüler des Kopernikus-Gymnasiums Wasseraalengen (KGW) gehen diesen Fragen gemeinsam mit dem Stadtplanungsamt im Rahmen ihres Kunstunterrichts nach. Die Schüler lernen Aufgaben und Ziele der Stadtplanung und Innenentwicklung praxisnah anhand des

Wasseraalenger Innenentwicklungsprojekts Maiergasse kennen. Damit soll bei zukünftigen Bauherrengenerationen das Bewusstsein für eine nachhaltige Stadtentwicklung geweckt werden.

Die Schülerinnen und Schüler des KGW haben sich vorab bereits mit dem Thema Woh-

nen und Architektur auseinandergesetzt. Im Unterricht lernten die Jugendlichen den Architekten Peter Zumthor und dessen Raumvorstellungen kennen. Hierfür wurden die Schülerinnen und Schüler gefragt, wie sie sich ihr Traumhaus vorstellen und wie sich ihre eigene Wohnsituation bzw. die der Eltern und Großeltern darstellt. Mit Collagen und Fragebögen zeigen sie ihre private Situation auf. Im nächsten Schritt entwickeln sie ein Wohngebäude auf einem ausgewählten Grundstück im Areal Maiergasse.

Bei einer Exkursion zur Maiergasse, erläuterten die Innenentwicklungsmanagerin der Stadt Aalen, Ann-Kathrin Schnee, und Planer Andreas Steidel die Historie der Konversionsfläche und stellten die Entwicklungsschritte vom Grunderwerb über den städtebaulichen Entwurf bis zur Aufstellung des Bebauungsplanes vor. Im Anschluss nutzten die Schüler die Gelegenheit zur Diskussion und für Fragen.

Die Vorteile der Innenentwicklung mit einer Stärkung der Ortskerne waren am Ende der Unterrichtseinheit klar erkennbar. Um die Nachfrage nach Wohnraum zu befriedigen, setzt die Innenentwicklung auf die Nachnutzung ehemaliger Industrieflächen, das Schließen von Baulücken oder den Umbau bestehender Wohngebäude.

Um eine Hilfestellung für die anstehende Entwurfsaufgabe zu geben, wurden den Schülerinnen und Schülern unterschiedliche Wohnformen sowie grundsätzliche Gebäudeformen und Grundrisse vorgestellt. In den nächsten Wochen werden die Schülerinnen und Schüler an ihren Entwürfen für ihr Traumhaus in der Maiergasse mit viel Kreativität weiterarbeiten.

INFO

Diese Kooperation zwischen dem KGW und dem Stadtplanungsamt Aalen ist Teil eines geförderten Forschungsprojekts im Rahmen des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR).

INFO ZUM FÖRDERPROGRAMM

Wer sein Wohngebäude umfassend modernisieren, durch den Abbruch ehemals landwirtschaftlicher Gebäude Platz für neuen Wohnraum schaffen oder einen Baum im Vorgarten pflanzen möchte, kann gerne Kontakt mit der Innenentwicklungsmanagerin der Stadt Aalen Ann-Kathrin Schnee aufnehmen. Telefon: 07361 52-1557 oder Mail: innen@aalen.de

2. AALENER LACHNACHT IM KLEINKUNST-TREFF DER STADT AALEN 2019

Mit Humor und Kabarett ins Kleinkunst-Jahr 2019

STADTBIBLIOTHEK

Literatur-Treff im Januar:

Im monatlichen Literatur-Treff der Stadtbibliothek stellt die Autorin Inge Barth-Grözinger ihr neues Buch „Wildblütenzeit“ persönlich vor.

Im Juli 1945 sitzt der siebenundvierzigjährige Jakob Haug im Büro seines Hotels. Vor ihm liegt die wohl wichtigste Unterredung in der langjährigen Geschichte des Traditionshauses »Zum Markgrafen«. Denn Jakob soll vor einem amerikanischen Offizier über sein Verhältnis zu den einflussreichen Nationalsozialisten, die während des Kriegs in seinem Hotel ein- und ausgingen, Rechenschaft ablegen. Dieses Verhör wird über das Fortbestehen des Betriebs entscheiden, der seit vielen Generationen im Besitz der Familie liegt. Doch um Jakobs Handlungsmotive zu verstehen, ist es wichtig, die Vergangenheit zu kennen. Deshalb erzählt er dem Offizier vom Schicksal der Familie Haug – und vom glanzvollen Aufstieg eines Hauses, das seit 1780 deren Segen wie auch größter Fluch war.

Am **Dienstag, 8. Januar 2019, um 17 Uhr** stellt die Autorin Inge Barth-Grözinger ihren 2018 neu erschienenen Roman persönlich vor. Inge Barth-Grözinger wurde 1950 in Bad Wildbad im Schwarzwald geboren. Sie unterrichtete bis zu ihrer Pensionierung an einem Ellwanger Gymnasium die Fächer Deutsch und Geschichte. Mit ihrem Debütroman „Etwas bleibt“ gelang ihr 2004 ein bemerkenswerter Erfolg, den sie mit vielen weiteren Romanen fortsetzte. Die Autorin versteht sich auf die anschauliche Verknüpfung von historischen Fakten und spannender, fiktionaler Erzählung. Eintritt frei.

Flohmarktbücherkisten

Zum Ende des Bibliotheksflohmarkts können alle Lesehungrigen in der Stadtbibliothek noch einmal so richtig zuschlagen. Die Bücher können in einem von der Bibliothek gestellten oder selbst mitgebrachten Karton zusammengepackt werden. Für die gesamte Bücherkiste sind dann nur drei Euro fällig. Die Aktion läuft von Mittwoch, 2. Januar 2019 bis Samstag, 5. Januar 2019.

IMPRESSUM

Herausgeber
Aalen - Presse- und Informationsamt
Marktplatz 30
73430 Aalen
Telefax: (07361) 52-1902
E-Mail: presseamt@aalen.de

Verantwortlich für den Inhalt
Oberbürgermeister Thilo Rentschler
und Pressesprecherin Karin Haisch

Druck
Druckhaus Ulm Oberschwaben GmbH & Co., 89079 Ulm, Siemensstraße 10

Erscheint wöchentlich mittwochs

Bei Zustellproblemen wenden Sie sich bitte unter Telefon: 07361 570-543 an den Verlag.

Mit einem fantastischen Mix aus Kabarett und Comedy startet der Kleinkunst-Treff ins Jahr 2019. Am **Freitag, 18. Januar 2019 um 20 Uhr** findet die zweite Aalener Lachnacht in der Stadthalle Aalen statt. Das abwechslungs- und temporeiche Programm wird moderiert von Ole Lehmann.

Lehmann begibt sich dabei auf die Suche nach fröhlichen Menschen und fragt: Warum haben so viele Menschen ihre unbeschwerte Art verloren? Wann sind die Worte 'Danke' und 'Bitte' verschwunden? Warum gibt es so wenige fröhliche Rap-Texte? Warum wird Ole als Homo beschimpft, wenn es doch nur der lateinische Ausdruck von 'Mensch' ist? Und warum bedeutete das englische Wort 'Gay' früher 'Fröhlich' und heute 'Schwul'? Während Ole diesen Fragen auf den Grund geht, erweitem seine Gäste den kabarettistischen Horizont.

Patrizia Moresco erhebt sich wie Phönix aus der Flasche, gegen den neuen Zeitgeist. Nichts und Niemand bleibt verschont, am wenigsten sie selbst. Wie ferngesteuert sind wir? Mit intergalaktischer Geschwindigkeit rasen wir durchs Leben, mutieren zu Smartphone Zombies. Den Blick, statt auf die Welt, aufs Display fixiert. Chatten statt reden, twittern statt flirten, bloggen statt poppen. Was zählt ist die optimale Ausnutzung des Terminkalenders, Quality time inklusiv. Coffee to Go und Red Bull halten uns auf Trab und zum Entsperren hecheln wir ins Yoga. Selbstverwirklichung ist keine Option mehr, sondern Pflicht! Und das bitte zackig, irgendwo zwischen Gärtnern und Burn out, damit man noch mit der Thermomix-App eine vegan Gluten freie Suppe kochen kann. Wir sollen

selbstkritisch sein, uns aber akzeptieren wie wir sind, ehrgeizig wie Spitzensportler, dabei gelassen wie ein Zen-Mönch, die Wut niemals unterdrücken, aber immer positiv denken. Irgendwann hat doch die Optimierung ihren Zenit überschritten. Kein Wunder, dass wir aussterben, sexy geht anders.

Frederic Hormuth hält mit seinem leuchtend roten Notaus-Taster die Maschinerie unseres hochtourigen Alltags an. Um zu schauen, was passiert ist und wen es erwischt hat. Um kabarettistisch Erste Hilfe zu leisten mit lindernden, hochdosierten Gags und Songs, die sich wie ein schützender Verband auf unsere Hirnwindungen legen. Und dort alles zusammenhalten. Als Buzzer ist Hormuth eine Art Crash-Kur gegen den Knoten im Kopf. Wenn er „gebuzzt“ hat, sitzt der Zuschauer mit ihm im ruhigen Auge des Bullshit-Tornados und wundert sich, was da so alles an ihm vorbeifliegt.

Vera Deckers beobachtet als Psychologin ihr Umfeld und es scheint, als hätten die Narzissten die Macht übernommen: Verpackung ist wichtiger als Inhalt. Aufmerksamkeit ist die globale Währung. Existenz ist nur noch, wer online ist – und der Lauteste gewinnt. Helikopter-Eltern halten Zucker für das neue Heroin. Teenies schufen als Influencer im YouTube-Tagebau. Selbstoptimierer zählen Schritte, Tülpser und das nächtliche Schnarchen. Solche Zeiten erzeugen Selbstzweifel: Kann Kabarett am Puls der Zeit sein, wenn man nicht mal 'ne Pulsuhr hat? Aber die studierte Psychologin findet auch Beruhigendes. Wissenschaftliche Studien belegen: Gelegenheitstrinker leben länger als Leute, die gar keinen Alkohol trinken!



Vera Deckers Foto: Stefan Mager



Ole Lehmann Foto: kikephotography

Daniel Helfrich spielt ein Best-Of seiner mittlerweile vier Bühnenprogramme. Sich virtuos am Klavier Begleitend, spielt er sich in die Gehörgänge der Zuschauer und packt sie, nimmt sie mit und führt sie um die Ecke. Das ist gesellschafts-, medien- und konsumkritisches Kabarett in skurriler Weise dargeboten. Er will nicht nur wortspielen, sondern auch sprachbeißen. Redensarten werden verkehrt, Begriffe neu gekreuzt, er collagiert und montiert neu. Das gilt ebenso für das Patchwork-Oeuvre seiner musikalischen Zitate und Stilimitate. Er hat immer

einen Ohrwurm an der Angel. Helfrichs Performance ist eine Mischung aus mitreißender Klaviermusik und inbrünstig vorgebrachten, herrlich schrägen, mal mehr, mal weniger ernst zu nehmenden Texten. Das Ergebnis ist skurriles geistreiches Klavierkabarett mit absoluter Lachgarantie.

INFO

Karten gibt es in der Tourist-Information Aalen, Telefon: 07361 52-2358 und unter www.eventim.de

EINE WG-GENERATIONEN-KOMÖDIE

Wir sind die Neuen

„Wir sind die Neuen“ heißt es am Montag, 14. Januar 2019, 20 Uhr in der Stadthalle Aalen. Die Württembergische Landesbühne Esslingen führt im Theaterring Aalen die turbulente Komödie in einer Bühnenbearbeitung von Jürgen Popig auf. Bereits der gleichnamige Film von Ralf Westhoff von 2014 war ein großer Publikumserfolg.

Katerstimmung nach der letzten WG-Party: Die ehemalige Schleiereulenaktivistin Anne, der in die Jahre gekommene Frauenheld Eddi und Johannes, der Robin Hood unter den Rechtsanwältinnen, finden sich zwischen Rockmusik, leeren Rotweinflaschen und Rückenschmerzen wieder. 35 Jahre ist es her, dass sie in ihrer Studentenbude exzessive Feste feierten, sich Essen und Wählscheibentelefon teilten, auf Demos gingen und nebenbei studierten. Nun wagen sie das Experiment Wohngemeinschaft erneut – aus finanziellen Gründen, aber auch, um das Lebensgefühl der wilden Studententzeit

wieder aufleben zu lassen. Gar nicht so einfach mit Anfang sechzig. Da scheinen ihnen die jungen Nachbarn gerade recht zu kommen! Doch Katharina, Thorsten und Barbara von nebenan sind seltsam erwachsen. Die karriereorientierten Studenten machen schnell klar, dass sie kurz vor ihren Examen für nachbarschaftliche Gefallen, laute Musik oder Partys "keine Kapazitäten" frei haben. Mit voller Wucht prallen die unterschiedlichen Lebenswelten der beiden WGs aufeinander. Plötzlich finden sich Anne, Eddi und Johannes mitten in einem generationenübergreifenden Nachbarschaftskonflikt wieder, der sich gewaschen hat – bis die Jungen eines Tages hilfesuchend in ihrer Wohnung stehen ...

INFO

Karten für den Theaterabend gibt es in der Tourist-Information Aalen, Telefon: 07361 52-2358 oder unter www.reservix.de



Generationenkonflikt in der Wohngemeinschaft.

Foto (copyright WLB Esslingen)

LANGJÄHRIGE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER GEEHRT UND IN DEN RUHESTAND VERABSCHIEDET

Stadt Aalen ehrt Jubilare und verabschiedet Mitarbeiter

Bei einer Feierstunde wurden am Donnerstag, 13. Dezember, die Jubilare der Stadt Aalen geehrt und ausscheidende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ruhestand verabschiedet. Insgesamt waren 30 Jubilare und 20 Ausscheidende ins Stadthallenrestaurant eingeladen.

Oberbürgermeister Thilo Rentschler freute sich, dass so viele der Einladung gefolgt seien, um diesen „besonderen Abend“ gemeinsam zu feiern. „Wir können heute Beschäftigte aus vielen verschiedenen Ämtern und städtischen Einrichtungen begrüßen und zum Arbeitsjubiläum gratulieren bzw. in den verdienten Ruhestand verabschieden. Die Mitarbeiter spiegeln die gesamte Bandbreite der städtischen Aufgaben und unterschiedlichen Berufe im Konzern Stadtverwaltung wider.“

Anschließend blickte er in seiner Ansprache zurück auf das Jahr 2018, „ein Jahr mit der höchsten Zahl an städtischen Beschäftigten, dies den gestiegenen Anforderungen an die Verwaltung sowie dem Aufgabenzuwachs geschuldet“, sagte der OB. Dazu gehörten auch die vielen Bürgerbeteiligungsprozesse, Informationsveranstaltungen und Workshops, die im Laufe des Jahres durchgeführt worden seien.

Um die begonnenen Aufgaben mit Erfolg abschließen zu können, sei aber nun Kontinuität und vor allem ein „klarer Kompass“ gefragt. „Dafür haben wir unser integriertes Stadtentwicklungskonzept - ein gemein-

sam erarbeitetes, allumfassendes Arbeitskonzept“, sagte Rentschler. Unter Mitwirkung aller Ämter der Stadtverwaltung „haben wir diese Vorstellung, wie wir unsere Stadt in Zukunft weiterentwickeln wollen, erarbeitet.“ Es sei dabei wichtig, dass ämter- und dezernatsübergreifend zusammengearbeitet werde.

Auch die Veränderungsprozesse aufgrund der Digitalisierung sprach der Oberbürgermeister an, die „alle Bereiche durchdringen und den Arbeitsalltag gewaltig verändern werden.“ Für die kommenden Jahre gelte es Lösungen und Strategien für den zunehmenden Siedlungsdruck zurück in die Städte zu entwickeln. Aber auch eine ausreichende ärztliche Versorgung oder der Öffentliche Nahverkehr seien wichtige Themen der kommenden Jahre.

Der OB dankte allen Jubilaren und Ausscheidenden im Namen der Stadt, des Gemeinderats und der Bürgerschaft für ihr weites, langjähriges Engagement zum Wohle der Stadt.

Für den Personalrat der Stadtverwaltung sprach der Personalrat der Stadtverwaltung ein Grußwort. „Die Stadtverwaltung hat von Ihrem Engagement, Ihren Ideen und Ihrer Tatkraft sehr profitiert. Die ausscheidenden Kollegen reißen eine Lücke, die nicht von heute auf morgen geschlossen werden kann. Es wird schwer fallen, auf Ihre Erfahrung zu verzichten.“



v.l.n.r. Bürgermeister Karl-Heinz Ehrmann, Erster Bürgermeister Wolfgang Steidle, Maria Milz (vorne), Christa Sturm (hinten), Stadtkämmerin Daniela Faußner (vorne), Personalratsvorsitzende Maria Stütz-Walter (hinten), Renate Trittlar (vorne), Schwerbehindertenbeauftragte Wolfgang Krauss, Oberbürgermeister Thilo Rentschler, Linus Glaser (hinten), Hubert Mahringer (vorne), Franz Schatz (hinten), Stellvertretender Leiter des Hauptamtes Ralf Abele (hinten) und Christiane Karl-Eisner. Foto: Stadt Aalen

Die Feier wurde musikalisch umrahmt vom Streichquartett der Musikschule Aalen unter der Leitung von Pia Geiger.

Für 40 Jahre Stadt Aalen oder öffentlicher Dienst wurden geehrt:

Michael Baumann, Sibylle Bönisch, Karl-Heinz Fürst, Claudia Hirsche, Hubert Mahringer und Christel Wolf.

Für 25 Jahre wurden geehrt:

Andrea Abele, Martina Batista-Coelho, San-

dra Betzler, Stefan Holz, Brigitte Joas, Ute Lüdeking, Giovanni Maniscalco, Thomas Mayer, Markus Mettenleiter, Claudia Morcher, Albert Schiele, Heidi Schurr-Maier, Birgit Simon und Renate Trittlar.

Verabschiedet wurden:

Verabschiedet wurden: Michael Baumann, Sibylle Bönisch, Karl-Heinz Fürst, Claudia Hirsche, Hubert Mahringer, Maria Milz, Franz Schatz, Christa Sturm und Renate Trittlar.

OFFENES KONZEPT DER TAGESSTÄTTE WIRD BEIM BESUCH DES STADTOBERHAUPTS THEMATISIERT

Hokuspokus-Kinder zeigen OB Rentschler ihre Kita



Die Kinder der Wasseralfinger Kita Hokuspokus werden in kleinen Gruppen individuell betreut. Foto: Andreas Wegelin

„Hallo, ich bin der Thilo. Ihr bastelt vor Weihnachten ja viele schöne Dinge.“ So begrüßte OB Thilo Rentschler die 55 Kinder des städtischen Kindergartens Hokuspokus. Zehn Kinder davon besuchen die Krippeinrichtung, vier weitere sind Eingliederungskinder. „Wir versuchen, durch gezielte Angebote das Lernen unserer

Schützlinge bestmöglich zu unterstützen“, erklärte Carolin Neubel, Leiterin der Kita. Zusammen mit Stufenbetreuerinnen werden die Kinder in kleinen Gruppen differenziert betreut. „Dieses offene Konzept wird hier vorbildlich in perfekt dafür geeigneten kleinteiligen Räumen gelebt“, sagte Rentschler beim Besuch.

Schüler der Musikschule Aalen erfolgreich bei Jugend musiziert

Mitte November wurden die 1. Bundespreisträger des musikalischen Wettbewerbs „Jugend musiziert“ mit einer Urkunde von Ministerpräsident Winfried Kretschmann in Stuttgart geehrt.

Darunter waren auch die Saxophonspielerin Marie Humburger (hinten l.) sowie das Schlagzeugensemble mit Christian Brunk,

Ludwig Behr, Vivien Haußer (hinten v.l.), Anne Haller, Ben Wegel und Matteo Konrad (vorn v.l.).

Bundesweit waren in diesem Jahr auf der Regionalebene ca. 18.000 Teilnehmer gemeldet, in Baden-Württemberg 3.989. Dementsprechend bedeutend ist der Erfolg der jungen Musiker.



Die erfolgreichen Musikerinnen und Musiker. Foto: Stadt Aalen

WELLAND MITTE IN DEWANGEN IST GUT GESTARTET. HEINZ GÖHRINGER ERLÄUTERT DIE ARBEIT DER GENOSSENSCHAFT NACH DER ERÖFFNUNG

OB Rentschler besucht den Genossenschaftsmarkt

Drei Monate nach dem Start des genossenschaftlich betriebenen Nahversorgers Welland Mitte im Zentrum Dewangens hat OB Thilo Rentschler dem Markt einen Besuch abgestattet. „Über 500 Mitglieder zählt die Genossenschaft. Rund 20 Ehrenamtliche unterstützen in Teams die Angestellten beim Betrieb des Markts. Wir sind mit den Umständen und dem Zuspruch zufrieden, wollen 2019 aber noch eine Steigerung erreichen“, sagte Genossenschaftsvorstand Heinz Göhringer.

OB Rentschler nahm neben der Gestaltung des Vorplatzes auch das große Sortiment des Marktes in Augenschein. „Mit viel ehrenamtlichem Engagement hat Dewangen

durch den Genossenschaftsmarkt eine deutliche Aufwertung erfahren. Wenn nun noch die Geschäftsstelle der Stadtverwaltung ins Gebäude zieht, ist ein das Vorzeigeprojekt für eine gelungene Innenentwicklung abgeschlossen“, sagte Rentschler.

Dreimal pro Woche werde Ware angeliefert. „Wir sind dabei, sukzessive das Sortiment nach den Bedürfnissen der Kunden anzupassen“, sagte Göhringer. Der Markt ist von Montag bis Freitag zwischen 6.30 und 19 Uhr, sonntags bietet von 7 und 14 Uhr geöffnet. „Sonntags bietet von 7 und 14 Uhr bis 11 Uhr Backwaren an. Überhaupt wird das Café von unserer Kundschaft gut angenommen“, erklärte Göhringer.



OB Thilo Rentschler (li.) kam beim Besuch des Genossenschaftsmarktes mit Heinz Göhringer (Mitte) sowie einer Mitarbeiterin des Marktes ins Gespräch. Foto: Stadt Aalen

Hochschule Aalen

Infotage Energie

Erneuerbare Energien, Energieeinsparung, Energieeffizienz

25. bis 27. Januar 2019 | Hochschule Aalen

Weitere Infos finden Sie unter www.aalen.de/infotage

VOLKSHOCHSCHULE

Info-Veranstaltung: Schulden - was nun? Einführung in das Verbraucherinsolvenzverfahren. Mit Heidi Gläss Montag, 7. Januar 2019 | 16 Uhr | Torhaus

Vortrag: Demokratiequalität und Demokratiedefizite. Mit Dr. Hauke Hartmann Montag, 7. Januar 2018 | 18 Uhr | Hochschule Aalen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

„Beteiligungsbericht 2017 der Stadt Aalen“

Aufgrund von § 105 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 582, berichtigt Seite 698), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. Seite 745), vom 28. Mai 2003 (GBl. Seite 271), vom 1. Juli 2004 (GBl. Seite 469), vom 14. Dezember 2004 (GBl. Seite 882, Seite 884, Seite 895), vom 28. Juli 2005 (GBl. Seite 578), vom 1. Dezember 2005 (GBl. Seite 705), vom 14. Februar 2006 (GBl. Seite 20), vom 14. Oktober 2008 (GBl. Seite 343), vom 4. Mai 2009 (GBl. Seite 185) m. W. v. 1. Januar 2009 (rückwirkend) bzw. 9. Mai 2009, vom 29. Juli 2010 (GBl. Seite 555), vom 9. November 2010 (GBl. Seite 793), durch Verordnung vom 25. Februar 2012 (GBl. Seite 65), durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. Seite 55), vom 28. Oktober 2015 (GBl. Seite 1147), vom 17. Dezember 2015 (GBl. Seite 1), durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. Seite 99) m. W. v. 1. März 2017, durch Gesetz vom 6. März 2018 (GBl. Seite 65, 73) und vom 19. Juni 2018 (GBl. Seite 221) wurde dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 20. Dezember 2018 der „Beteiligungsbericht 2017 der Stadt Aalen“ vorgelegt.

Der „Beteiligungsbericht 2017 der Stadt Aalen“ ist entsprechend § 105 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 b der Gemeindeordnung in der Zeit von Mittwoch, 2. Januar bis Donnerstag, 10. Januar 2019, ausgenommen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Marktplatz 30, 73430 Aalen, Stadtkämmerei, Zimmer 321, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Aalen, 21. Dezember 2018
gez.
Thilo Rentschler
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderungssatzung zur Aufhebung der Satzung zur Benutzung der „Scholz Arena“ der Stadt Aalen vom 14.10.1999

Aufgrund von § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat folgende

Änderungssatzung zur Aufhebung der Satzung zur Benutzung der „Scholz Arena“ der Stadt Aalen vom 14.10.1999

beschlossen.

§ 1 Die Satzung zur Benutzung der „Scholz Arena“ der Stadt Aalen vom 14.10.1999 wird aufgehoben.

§ 2 Diese Satzung tritt am 31.12.2018 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aalen, 20.12.2018
gez.
Thilo Rentschler
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Die **Papierfabrik Palm GmbH & Co.KG (im folgenden Papierfabrik Palm)** in 73432 Aalen, Neukochen 10, beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Papiermaschine (PM5) mit einer Maschinenkapazität von 750.000 to/Jahr mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen.

Das Vorhaben soll auf dem bestehenden Betriebsgelände in 73432 Aalen, Neukochen 10 errichtet werden. Dort betreibt die Firma heute drei Papiermaschinen PM 2, PM 4 und PM 5 inklusive der zugehörigen Nebenanlagen. Diese Anlagen mit einem Alter von zum Teil über 40 Jahren lassen keinen wirtschaftlichen Betrieb des Werkes mehr zu.

Zur Sicherung des Standortes und der Arbeitsplätze plant die Papierfabrik Palm - als Ersatz für die 3 bestehenden Papiermaschinen - den Neubau einer international wettbewerbsfähigen neuen Papiermaschine PM 5 zur Erzeugung von Wellpappenrohpa-pieren auf 100% Altpapierbasis mit den dazugehörigen neuen Nebenanlagen (u.a. Heizkraftwerk, Abwasserbehandlungsanlage, Altpapiersortieranlage). Die Inbetriebnahme der Anlage soll im März 2021 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer immissions-schutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 6.2.1 (PM 5 neu), Nr.1.1 (Heizkraftwerk) sowie Nr. 8.4 (Altpapier-Sortieranlage) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Als weitere Zulassungsentscheidungen sind

für das Vorhaben die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8 und 10 WHG zur Entnahme von Wasser aus dem Schwarzen/ Weißen Kocher sowie zur Einleitung des gereinigten Abwassers in den Kocher erforderlich. Hierfür wird ein gesondertes wasserrechtliches Zulassungsverfahren durchgeführt werden.

Für das Vorhaben ist nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 6.2.1 (PM 5 neu), Ziff. 1.1.1 (Heizkraftwerk) und Ziff. 13.1.1 (Abwasserbehandlungsanlage) Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach den Vorschriften der 9. BImSchV durchzuführen. Für das Vorhaben wurde ein UVP-Bericht erstellt.

Der Antrag besteht im Wesentlichen aus Beschreibungen, Plänen sowie folgenden entscheidungserheblichen Gutachten: Mikroklimatische Auswirkungen Wasserdampfemissionen, Immissionsprognose Luftschadstoffe, Geruchsimmissionsprognose, Geräuschimmissionsprognose, Auswirkung auf Kaltluftabflüsse, Einfluss auf lokale Kaltluftströmungen, landschaftspflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag Artenschutz sowie die FFH-Vorprüfung.

Das Regierungspräsidium Stuttgart führt als zuständige Genehmigungsbehörde ein

förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durch. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8a BImSchG sowie §§ 8 – 10a, 11a und 12 der 9. BImSchV zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag mit den Antragsunterlagen liegt

von Freitag, 4.1.2019 bis Montag, 4.2.2019

bei folgenden Behörden während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus:

- 1. Stadt Aalen, Rathaus, 73430 Aalen, Marktplatz 30, 4. Stock, Zimmer 438**
- 2. Stadt Oberkochen, Rathaus, 73447 Oberkochen, Eugen-Bolz-Platz 1, Stadtplanung und Bauwesen, 4. Stock, Zimmer 403**
- 3. Regierungspräsidium Stuttgart, Außenstelle Göppingen, 73033 Göppingen, Willi-Bleicher-Str. 3, EG, Zimmer 126.**

Zusätzlich wird der UVP-Bericht sowie folgende Gutachten: Mikroklimatische Auswirkungen Wasserdampfemissionen, Immissionsprognose Luftschadstoffe, Geruchsimmissionsprognose, Geräuschimmissionsprognose, Auswirkung auf Kaltluftabflüsse, Einfluss auf lokale Kaltluftströmungen, landschaftspflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag Artenschutz sowie die FFH-Vorprüfung auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-stuttgart.de und des Umweltministeriums Baden-Württemberg unter www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können

von Freitag, 4.1.2019 bis einschließlich Montag, 4.3.2019

schriftlich (mit Unterschrift) bei den o.g. genannten Stellen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart auch elektronisch (E-Mail-Postfach: abteilung5@rps.bwl.de) erhoben werden. Die Einwendung muss die vollständige Adresse des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium

Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-stuttgart.de bekannt gegeben.

Sofern aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am

Donnerstag, 28.03.2019, Beginn 10 Uhr

in der Festhalle Unterkochen, Otto-Rieger-Platz 1, 73432 Aalen statt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Findet die Erörterung statt und kann sie am ersten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-stuttgart.de und des Umweltministeriums Baden-Württemberg unter www.uvp-verbund.de bekannt gegeben.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Stuttgart, den 20.12.2018
 Regierungspräsidium Stuttgart

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aalen (Feuerwehrsatzung -FwS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Aalen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Aalen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

- den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in Aalen (1), Dewangen (2), Ebnat-Waldhausen (3), Unterkochen (4), Wasseralfingen-Hofen (5), Fachsenfeld (6) und
- den Alters- und Ehrenabteilungen bei den jeweiligen Einsatzabteilungen,
- den Jugendgruppen bei den jeweiligen Einsatzabteilungen (Jugendfeuerwehr),
- dem Spielmannszug bei der Einsatzabteilung Aalen.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

- bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
- zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen

- mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
- mit Maßnahmen der Brandverhütung,

insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 - das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen.
 - den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind. Die Tauglichkeit ist durch eine ärztliche Bescheinigung der G26.3 Untersuchung nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Feuerwehrausschuss.
 - geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 - sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 - nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 - keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 - nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslerngang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 6 und 7 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuer-

wehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält auf Antrag einen Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - die Probezeit nicht besteht,
 - während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 - seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 - den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 - das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 - Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 - wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

- er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in eine Alters- und Ehrenabteilung überwechseln möchte,
- der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
- er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
- er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten an-

zuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

- bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
- bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
- wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

 Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung) eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr werden bei Straf- bzw. Zivilprozessen, die durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes verursacht werden, durch einen kostenfreien Rechtsbeistand der Stadt Aalen vertreten. Dies gilt nicht, wenn Straf- oder Zivilprozesse wegen einer vorsätzlichen, nicht gerechtfertigten und schuldhaften Handlung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anhängig sind.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(6) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

- am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
- über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(7) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(8) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(9) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus

Fortsetzung von Seite 4

ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 6 Nr. 1 und 2.
(10) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Schuldhafter die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Oberbürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Alters- und Ehrenabteilungen

(1) In die Alters- und Ehrenabteilungen werden auf Antrag unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer ehrenamtlichen Feuerwehreinrichtung ausscheidet. Über den Antrag entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des jeweiligen Abteilungsausschusses.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige des Spielmannszuges, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung in die Alters- und Ehrenabteilungen übernehmen. Sie können gleichzeitig Angehörige des Spielmannszuges bleiben.

(3) Die Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Alters- und Ehrenabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Ein gemeinsamer Sprecher kann vom Feuerwehrausschuss bestellt werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden und trägt den Namen „Jugendfeuerwehr Aalen“. Das maßgebende Mindestalter legt der Feuerwehrausschuss fest.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Personensorgeberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme berät der Jugendausschuss und legt den Aufnahmeantrag zur Entscheidung dem Abteilungsausschuss vor.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendgruppe (Jugendfeuerwehrwart) ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendgruppe verantwortlich; er unterstützt den Abteilungsleiter. Er wird von seiner Stellvertretung unterstützt und in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Der Leiter der Jugendgruppe (Jugendfeuerwehrwart) und seine Stellvertretung werden auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Jugendgruppe auf die Dauer von fünf Jahren von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung in geheimer Wahl gewählt. Bei der Wahl der Stellvertreter wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt.

(6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertretung werden auf Vorschlag des Ausschusses der Leiter der Jugendgruppen von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(7) Organe der Jugendfeuerwehr sind

1. Ausschuss der Leiter der Jugendgruppen (Jugendfeuerwehrwarte) der Abteilungen
2. Mitgliederversammlung der Jugendgruppen der Abteilungen
3. Jugendausschüsse der Jugendgruppen

(8) Der Ausschuss der Leiter der Jugendgruppen der Abteilungen setzt sich zusammen aus:

1. dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Vorsitzender
 2. und seiner Stellvertretung
 3. den Leitern der Jugendgruppen der Abteilungen
- insbesondere hat der Ausschuss der Leiter der Jugendgruppen die Aufgabe:
1. gemeinsame Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr zu planen,
 2. dem Feuerwehrausschuss geeignete Kandidaten zur Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertretung zu benennen.

(9) Die Jugendgruppen der Abteilungen führen jährlich eine Mitgliederversammlung durch. § 15 gilt sinngemäß.

(10) Die Jugendausschüsse setzen sich zusammen aus:

1. dem Leiter der Jugendgruppe
2. seiner Stellvertretung
3. je einem Betreuer pro 9 angefangene Jugendliche. Diese müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie
4. je einem weiteren Beisitzer pro 9 angefangene Jugendliche. Die Beisitzer werden für ein Jahr von den Mitgliedern der jeweiligen Jugendgruppe gewählt.

(11) Die Leiter der Jugendgruppen der Abteilungen haben Sitz und Stimme in den Abteilungsausschüssen.

§ 8 Spielmannszug der Einsatzabteilung Aalen

(1) In den Spielmannszug der Einsatzabteilung Aalen können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 10. Lebensjahr vollendet haben,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

(2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst im Spielmannszug endet, wenn der ehrenamtlich Tätige

1. aus dem Spielmannszug ausscheidet,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 5. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst im Spielmannszug aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
7. die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,

(3) Der Stabführer und seine Stellvertretung werden von den Angehörigen des Spielmannszuges ab Vollendung des 16. Lebensjahrs auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung der Abteilungsversammlung Aalen zur

Wahl durch den Abteilungsleiter bestellt. Bei der Wahl der Stellvertreter wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(4) Der Stabführer ist für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich; er unterstützt den Abteilungsleiter. Er wird von seiner Stellvertretung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 9 Ehrenmitglieder, Ehrenkommandanten

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungsleiter nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungsleiter,
3. Stadtjugendfeuerwehrwart,
4. Ausschuss der Leiter der Jugendgruppen (Jugendfeuerwehrwarte) der Abteilungen,
5. Feuerwehrausschuss,
6. Abteilungsausschüsse,
7. Hauptversammlung,
8. Abteilungsversammlungen.

§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungsleiter und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Er und/oder seine Stellvertreter sind entweder ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, werden diese von den Angehörigen der Einsatzabteilungen aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter führt. Bei der Hauptversammlung wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer
1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freierwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungsleiters und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Stadt erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einsprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

erwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungsleiter, der Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen, der Jugendfeuerwehr und des Spielmannszugs sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

Die Stadt hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindegremien über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungsleiter (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungsleiter gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungsleiter sind für die Verantwortlichkeit ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für die stellvertretenden Abteilungsleiter gelten die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Soweit in einer Einsatzabteilung mehrere stellvertretende Abteilungsleiter gewählt werden, ist bei der Wahl der Stellvertreter auch die Reihenfolge der Stellvertretung zu bestimmen.

§ 12 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewarte

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrkommandanten auf fünf Jahre gewählt. Die ehrenamtlichen Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

ten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 800 € netto in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreleinrichtungen und die Ausrüstung zu verwalten und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewarte in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsleiter und Ausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 7 von den Abteilungsversammlungen gewählten und von der Hauptversammlung bestätigten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Davon entfallen auf die Einsatzabteilungen in

- Aalen 2 Mitglieder,
- Dewangen 1 Mitglied,
- Ebnat-Waldhausen 1 Mitglied,
- Fachsenfeld 1 Mitglied,
- Unterkochen 1 Mitglied,
- Wasseralfingen-Hofen 1 Mitglied.

Bei Verhinderung eines gewählten Ausschussmitglieds aus den Abteilungen kann eine Vertretung aus dem Abteilungsleiter mit Stimmrecht vom Abteilungsleiter entsandt werden.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- die Kommandanten Einsatzabteilungen (Abteilungsleiter),
- der Stadtjugendfeuerwehrwart,

Sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

(3) Werden ein Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder ein Abteilungsleiter nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, so erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zu übermitteln. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsleiter gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungsleiter als dem Vorsitzenden und bei der

Fortsetzung von Seite 5

Rechnungsabschluss.

- Einsatzabteilung in Aalen aus 6 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Dewangen aus 6 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Ebnat-Waldhausen aus 8 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Fachsenfeld aus 5 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Unterkochen aus 7 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Wasseralfingen-Hofen aus 5 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsver-sammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem die Stellvertretung des Abteilungskommandanten, der Leiter der Jugendgruppe und bei der Einsatzabteilung Aalen der Spielmannszugführer an. Sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach Absatz 9 in den Abteilungsausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zu übermitteln.

§ 15 Hauptversammlung und Abteilungs-versammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen An-gelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zu-ständig sind, zur Beratung und Beschluss-fassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuer-wehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsab-schluss des Sondervermögens für die Ka-meradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feu-erwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuer-wehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesord-nung der Hauptversammlung sind den Mit-gliedern sowie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung be-kannt zu geben. Die Hauptversammlung soll in der Regel öffentlich sein.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfä-hig, wenn mindestens ein Drittel der Ange-hörigen der Einsatzabteilungen der Ge-meindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der an-we-senden Angehörigen der Einsatzabteilun-gen der Gemeindefeuerwehr beschlussfä-hig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustim-men.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürger-meister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Für die Abteilungsversammlung der Ein-satzabteilungen der Feuerwehr sowie die Mitgliederversammlungen der Jugend-gruppen und des Spielmannszugs gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 16 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und die-ser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten ge-leitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzet-teln vorgenommen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 FwG). Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mit-glied widerspricht.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkomman-danten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der an-wesenden Wahlberechtigten erhalten hat.

Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, fin-det eine Stichwahl zwischen den beiden Be-werbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und er-reicht dieser im ersten Wahlgang die erfor-derliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchge-führt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stim-men erhalten haben. Bei Stimmgleich-heit entscheidet das Los. Die nichtgewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatz-mitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feu-erwehrkommandanten und seiner Stellver-treter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürger-meister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich auf-grund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Be-stellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilun-gen der Freiwilligen Feuerwehr, bei den Ju-gendgruppen und beim Spielmannszug gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 17 Sondervermögen für die Kamerad-schaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sonderver-mögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen ge-bildet.

1. Zuwendungen der Stadt und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erwor-benen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zu-stimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushalts-jahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kame-radschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßi-ge Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Au-ßerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zu-stimmung des Oberbürgermeisters. Ver-pflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur ein-gegangen werden, wenn der Wirtschafts-plan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel be-schließt der Feuerwehrausschuss. Der Feu-erwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer be-stimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirt-schaftsplans den Oberbürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerich-tete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rech-nungsprüfern, die von der Hauptver-sammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.

(6) Zuwendungen von Dritten an die Kame-radschaftskasse (nicht steuerlich abzugsfä-hig) im Wert bis 50 Euro dürfen nur vom Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertretung angenommen werden. Der Feuerwehrausschuss ist zu informieren. Zuwendungen von Dritten an die Kame-rad-schaftskasse (nicht steuerlich abzugsfähig) im Wert über 50 Euro dürfen nur vom Feu-erwehrkommandanten oder seiner Stellver-tretung entgegengenommen werden. Über die Annahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(7) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilli-gen Feuerwehr werden ebenfalls Sonder-vermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend; an-der Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Haupt-versammlung treten der Abteilungskom-mandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung. Für die Jugend-feuerwehrgroups sowie den Spielmannszug können bei ihrer Einsatzabteilung Un-terkassen geführt werden.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 22.12.2006 außer Kraft.

gez.

Rentschler
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 14.12.2017

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wasser-gesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 13,17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemein-de-rat am 20.12.2018 folgende

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 38) beträgt 1,37 € je m³ Abwasser.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39) beträgt 0,58 € je m² versiegelte angeschlos-sene Fläche.

II.

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung über die öffent-liche Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 14.12.2017 außer Kraft.

Aalen, 21.12.2018
gez.
Thilo Rentschler
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeord-nung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zu-standekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegen-über der Stadt Aalen geltend gemacht wor-den ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öf-fentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung ver-letzt worden sind.

GOTTESDIENSTE

Evangelische Kirchen:

Stadtkirche: So. (30.12.) 10 Uhr Gottes-dienst, Mo. (31.12.) 17 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Posaunenchor, 22 Uhr Sil-vesternachtsgottesdienst mit Trompete und Orgel, Di. (1.1.) 10 Uhr Zentraler Gottes-dienst, So. (6.1.) 10 Uhr Gottesdienst zum Erscheinungsfest mit den Sternsängern; **Christushaus Waldhausen:** So. (6.1.) 9.15 Uhr Gottesdienst; **Ev. Gemeindehaus:** So. (30.12.) 10 Uhr Gottesdienst am Kocher; **Johanneskirche:** Sa. (29.12. und 5.1.) kein Gottesdienst zum Wochenschluss; **Chris-tuskirche:** So. 10 Uhr Gottesdienst; **Ostalb-klinikum:** So. (30.12.) 9 Uhr Gottesdienst, So. (6.1.) 9 Uhr Gottesdienst; **Peter-u.-Paul-Kirche:** So. (6.1.) 11 Uhr Gottesdienst.

tiefere als Familiengottesdienst mit Stern-singer, 18 Uhr Feierliche Vesper mit Frauenschola; **St.- Michael-Kirche:** Mo. (31.12.) 17 Uhr Jahresschlussfeier kroat.; So. (6.1.) 10.30 Eucharistiefeier kroatisch/ deutsch; **St.-Bonifatius-Kirche:** Mo. (31.12.) 17.30 Uhr Jahresschlussfeier; So. (6.1.) 18.30 Uhr Vorabendmesse mit Sternsinger; **St.- Elisabeth-Kirche:** Mo. (30.12.). 18 Uhr Jah-resschlussfeier; Di. (1.1.) 10 Uhr Eucharis-tiefeier; So. (6.1.) 10 Uhr Eucharistiefeier mit Sternsinger und Kirchenchor; **St.-Tho-mas-Kirche:** So. (6.1.) 10.30 Uhr Eucharis-tiefeier mit Sternsinger; **St. Augustinus:** So. (6.1.) 11 Uhr Wortgottesfeier mit Kommuni-on.

Sonstige Kirchen:

Ev. freikirchliche Gemeinde (Baptisten): So. (30.12.) 10 Uhr Jahresabschluss-Gottes-dienst; **Evangelisch-methodistische Kir-che:** So. 10.30 Uhr Gottesdienst; **Neuaposto-lische Kirche:** So. 9.30 Uhr Gottesdienst, Mi. 20 Uhr Gottesdienst; **Gospelhouse:** So. 10 Uhr Gottesdienst; **Biblische Missions-gemeinde Aalen:** So. 9.30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst; **Hoffnung für Alle:** So. 9.30 Uhr Gottesdienst und Kindergot-tesdienst.

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
vom 14.12.2017

beschlossen:

I.

§ 41 (Höhe der Abwassergebühren) erhält folgende Fassung:

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Die Stadt Aalen | Gebäudewirtschaft | Marktplatz 30 | 73430 Aalen| Telefon: 07361 52-1336 | Telefax: 07361 52-1922 | E-Mail: gebaedewirtschaft@aalen.de | schreibt nach § 12 Abs. 1 VOB/A aus:

Rathaus Aalen - Konferenztanlage großer Sitzungs-saal - Elektroinstallation

Art und Umfang der Leistungen werden im Internet unter <http://www.aalen.de/ausschreibungen> und <http://www.subreport.de> veröffentlicht Die Vergabeunterlagen können ausschließlich über die Vergabeplattform <http://www.subreport.de/E26797824> bezogen werden. Kostenlosen Support erhalten Sie unter Telefon: 0221 9857856 bzw. E-Mail: bastian.rose@subreport.de

ZU VERSCHENKEN

4-türiger **Kleiderschrank**, Eiche massiv, zum Zusammenstecken, (L: 2 m / H: 1,85 m / T: 0,60 m); **Tisch**, rund, Durchmesser 80 cm / H: 0,70 m, Telefon: 07361 760696;

Carving-Ski „Vökl“ mit Markerbindung, L: 1,75 m, Telefon: 07361 33629;

Schreibtisch (L/B/H: 158 x 78 x 74 cm) mit **Schreibtischlampe**, Telefon: 07366 4796.

Angebote zu verschenken bitte bis Freitag, 10 Uhr an die Stadtverwaltung Aalen, über www.aalen.de, Rubrik „Bürgerservice-On-linedienste“